Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 6.

(No. 1870.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Januar 1838., wegen Verleihung der revidirten Städteordnung vom 17. März 1831. an die Städte Bomst und Buk im Großherzogthume Posen.

Auf Ihren Bericht vom 20. v. M. will Ich den Städten Bomst und Buk, im Großherzogthume Posen, dem Wunsche derselben gemäß, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831. verleihen, und ermächtige Sie, den Ober-Präsidenten der Provinz mit deren Einführung zu beauftragen.

Berlin, den 24. Januar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.

(Ausgegeben zu Berlin den 6. März 1838.)

(No. 1871.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 24. Februar 1838., wegen Konvertirung und Einlösung der Westpreußischen Pfandbriefe.

Auf den Bericht Ihres Amtsvorgängers vom 2. Dezember. v. J. wegen der Einlösung und Konvertirung der Westpreußischen Pfandbriefe, ertheile Ich zuvörderst nach dem von Ihrem Amtsvorgänger bevorworteten Antrage der Westpreußischen Landschaft und mit Bezug auf das diesem Antrage beistimmende Gutachten des Staatsministeriums vom 27. Dezember v. J. Meine Genehmigung zu dem Beschlusse des Westpreußischen General-Landtages vom Jahre 1836., durch welchen die im landschaftlichen Reglement vom 19. April 1787. Thl. I. Kap. I. §. 2. und Thl. III. Kap. VI. §. 20. den Inhabern der Pfandbriefe zugesicherte Unablöslichkeit derselben, in Folge des reglementsmäßigen Vorbehalts Thl. III. Kap. VI. §. 24. aufgehoben worden, und erkläre die Landschaft für ermächtigt, auch im Falle der von ihrer Seite erfolgenden Kündigung, den Pfandbriefsinhabern Baarzahlung nach dem Nominalwerthe zu leisten, wobei der Inhaber eines Westpreußischen Pfandbriefes jedoch verpflichtet bleibt, denselben zusammt den dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskoupons, auf Erfordern der Landschaft, Behufs der Ablösung und Löschung oder anderer ihr gestatteten Operationen, gegen Empfang eines anderen gleichhaltigen Westpreußischen Pfandbriefs und gleichmäßiger Koupons, herauszugeben. Was hiernächst den Plan der Westpreußischen Landschaft betrifft, die Zinsen ihrer vierprozentigen Pfandbriefe auf drei und ein halb Prozent herabzusetzen, so ermächtige Ich dieselbe nach Ihrem Antrage:

1) sowohl die bereits ausgefertigten Pfandbriefe nach deren Einlösung, oder auf den Grund ihrer Vereinigung mit den Inhabern demgemäß abzuändern, als auch die ferner neu auszufertigenden Pfandbriefe zu $3\frac{1}{2}$ Prozent zinsbar auszugeben. Ich genehmige

2) daß diese konvertirten Westpreußischen Pfandbriefe zwar Seitens der Landschaft den Inhabern, aber nicht der Landschaft von den Inhabern gekündigt werden dürfen. Den Inhabern dieser $3\frac{1}{2}$ prozentigen Pfandbriefe bleibt es jedoch überlassen, im Falle die aus denselben zu empfangende Rente nicht pünktlich bezahlt wird, den rechtlichen Anspruch auf dieselbe nach den Vorschriften des Landschaftsreglements und der Landesgesetze geltend zu machen;

3) die

3) die Konvertirung der Pfandbriefe geschieht durch folgenden auf die Pfandbriefe zu stempelnden Vermerk:

„Dieser Pfandbrief trägt drei und ein halbes Prozent Zinsen, und kann von dem Inhaber nicht gekündigt werden"

wonächst sie unter Vernichtung der noch nicht fälligen vierprozentigen Zinskoupons mit 3½ prozentigen Koupons versehen werden, bei deren Ausfertigung dafür zu sorgen ist, daß sie sich auch äußerlich in die Augen fallend von den vierprozentigen Koupons unterscheiden.

4) Der Landschaft bleibt es überlassen, die Einlösung ihrer vierprozentigen Pfandbriefe, Behufs deren Konvertirung, entweder durch Ankauf an der Börse oder in Folge der Kündigung durch Zahlung des Nominalwerthes, je nach ihren Mitteln, zu bewirken. Welche Pfandbriefe Behufs der Konvertirung zunächst zu kündigen sind, wird für jeden Termin durch das Loos ermittelt. Es steht in der Wahl des Empfangsberechtigten, ob er die Zahlung in Marienwerder oder bei irgend einer Departements-Landschaftskasse erheben will. Wählt er jedoch das letztere, so muß er seinen Entschluß zeitig vor dem Zahlungstermine der General-Landschafts-Direktion anzeigen.

5) Die Landschaft bleibt, nach wie vor, verpflichtet, die von den Inhabern nicht konvertirter Pfandbriefe ausgehenden Kündigungen, nach Inhalt Meiner Order vom 26. Dezember 1832. (Gesetzsammlung von 1833. S. 2.) bis zum Betrage der halbjährigen Einnahme des oben danach festgesetzten Tilgungsfonds von $\frac{1}{6}$ Prozent anzunehmen.

6) Die Pfandbriefsschuldner bleiben verpflichtet, den bisherigen Zinssatz mit vier Prozent, den sogenannten Quittungsgroschen und die bisher schon gezahlten Amortisations-Beiträge, einschließlich der von dem General-Landtage beschlossenen Erhöhung, mit $\frac{3}{4}$ Prozent, überhaupt also $4\frac{3}{4}$ Prozent zu bezahlen, welches auch von den neu auszufertigenden Pfandbriefen gilt.

7) Wenn bei der Sequestration eines bepfandbriesten Gutes die Revenüen zur Berichtigung der Pfandbriefszinsen, Quittungsgroschen, Amortisa-

tisations-Beiträge und der laufenden Privat-Hypothekenzinsen nicht ausreichen, so dürfen aus der Revenüenmasse die Tilgungsbeiträge nicht entnommen werden. Der Besitzer des sequestrirten Gutes bleibt jedoch zu deren Nachzahlung verpflichtet.

Ich beauftrage Sie, diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 24. Februar 1838.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister v. Rochow.